

## Anlage

### **Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-Verordnung in der ab 19. März 2022 geltenden Fassung**

#### I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote der Corona-Verordnung sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Kein Tragen einer medizinischen Maske (§ 24 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 2 oder § 15 Absatz 2 Satz 3 CoronaVO)	Betroffene Person	50 – 250	70
Kein Tragen einer Atemschutzmaske innerhalb geschlossener Räume einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche in den Verkehrsmitteln der Fahrgastschifffahrt und des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 24 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 CoronaVO)	Betroffene Person	30 – 250	Im Falle des Tragens einer medizinischen Maske: 30  Im Falle des Tragens keiner Maske: 70
Kein Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasenschutz) innerhalb geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche in den	Betroffene Person des Kontroll- und Servicepersonals und des Fahr- und Steuerpersonals von Verkehrsunternehmen	50 – 250	70

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Verkehrsmitteln der Fahrgastschiffahrt und des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen (§ 24 Nummer 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 i.V.m. § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG)			
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises (§ 24 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Unterlassen einer Pflicht zur Überprüfung eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises, auch ohne Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument oder ohne elektronische Anwendungen (§ 24 Nummer 3 i. V. m. § 6, auch i. V. m. § 6a, i. V. m. § 4 Absatz 1 Satz 2 oder § 5 Absatz 1 Satz 2 jeweils i. V. m. § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 16	Anbieterin oder Anbieter, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter	500 – 10.000	650

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder § 17 Absatz 2 CoronaVO)			
Keine Vorlage eines Hygienekonzeptes oder keine Auskunftserteilung über dessen Umsetzung auf behördliches Verlangen (§ 24 Nummer 4 i. V. m. § 7 Absatz 2 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter  gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Teilnahme an einer Veranstaltung oder Betreten einer Einrichtung ohne Vorlage eines Testnachweises (§ 24 Nummer 9 i. V. m. § 10 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 3, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 15 Absatz 1, § 15 Absatz 2 Satz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2, § 16 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder § 17 Absatz 2 CoronaVO)	Betroffene Person	150 – 1.000	200
Durchführung einer Veranstaltung ohne Erstellung eines Hygienekonzeptes (§ 24 Nummer 11 i. V. m. § 10 Absatz 5 Satz 1 oder § 13 Absatz 3 CoronaVO)	Veranstalterin oder Veranstalter  gewerblich	500 – 5.000	650
	nicht gewerblich	50 – 2.500	250
Betrieb einer Kultur-, Freizeit- oder sonstigen Einrichtung, einer Einrichtung	Betreiberin oder Betreiber, Anbieterin oder Anbieter		

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
des Verkehrswesens, einer Sauna oder einer Anlage mit Aerosolbildung, einer Messe oder Ausstellung, einer Prostitutionsstätte oder einer Diskothek oder eines Clubs ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 13 i. V. m. § 14 Absatz 5 CoronaVO)	gewerblich  nicht gewerblich	500 – 5.000  50 – 2.500	650  250
Betrieb einer Gastronomie, einer Vergnügungsstätte, einer Mensa, einer Cafeteria, einer Betriebskantine, eines Beherbergungsbetriebs oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 15 i. V. m. § 16 Absatz 4 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650
Betrieb eines Einzelhandelsbetriebs, eines Ladengeschäfts, eines Markts, eines Handels- oder Dienstleistungsbetriebs mit Kundenverkehr oder einer ähnlichen Einrichtung ohne Erstellung eines Hygienekonzepts (§ 24 Nummer 16 i. V. m. § 17 Absatz 3 CoronaVO)	Betreiberin oder Betreiber	500 – 5.000	650

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
<p>Unterlassen der Finanzierung oder Organisation von Testungen in Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben sowie sonstigen Betrieben, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder in landwirtschaftlichen Betrieben mit Saisonarbeitskräften (§ 24 Nummer 19 i. V. m. § 19 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO)</p>	<p>Betreiberin oder Betreiber, Arbeitgeberin oder Arbeitgeber</p>	<p>500 – 5.000</p>	<p>650</p>
<p>Unterlassen der Erstellung, der Vorlage, der umgehenden Anpassung oder der Durchführung eines Hygienekonzepts für Schlacht-, Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetriebe sowie sonstige Betriebe, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen und behandeln, oder für landwirtschaftliche Betriebe mit Saisonarbeitskräften (§ 24 Nummer 20 i. V. m. § 19 Absatz 2 CoronaVO)</p>	<p>Betreiberin oder Betreiber</p>	<p>500 – 5.000</p>	<p>650</p>

## Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes

### II.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote des § 28b IfSG sind wie folgt zu ahnden:

<b>Verstoß</b>	<b>Adressat</b>	<b>Bußgeldrahmen in Euro</b>	<b>Regelsatz in Euro</b>
Benutzung der Verkehrsmittel des Luftverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs ohne Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1, auch i. V. m. Satz 3 IfSG (§ 73 Absatz 1a Nummer 11b IfSG)	Fahr- oder Fluggäste	30 – 250	30
Benutzung der Verkehrsmittel des Luftverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, ohne Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) entgegen § 28b Absatz 1 Satz 1, auch i. V. m. Satz 3 IfSG (§ 73 Absatz 1a Nummer 11b IfSG)	Betroffene Person des Kontroll- und Servicepersonals und des Fahr- und Steuerpersonals	50 – 250	70

### III.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise und einem Erstverstoß genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen.

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb des Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 OWiG i. V. m. § 2 OWiZuVO i. V. m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt.

Bei fahrlässiger Begehung sind der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Absatz 2 OWiG).

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Absatz 2 IfSG eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach § 19 Absatz 1 OWiG nur eine einzige Geldbuße festgesetzt.